

Anleitung zur Schutzplanerarbeitung – Teil Naturobjekte

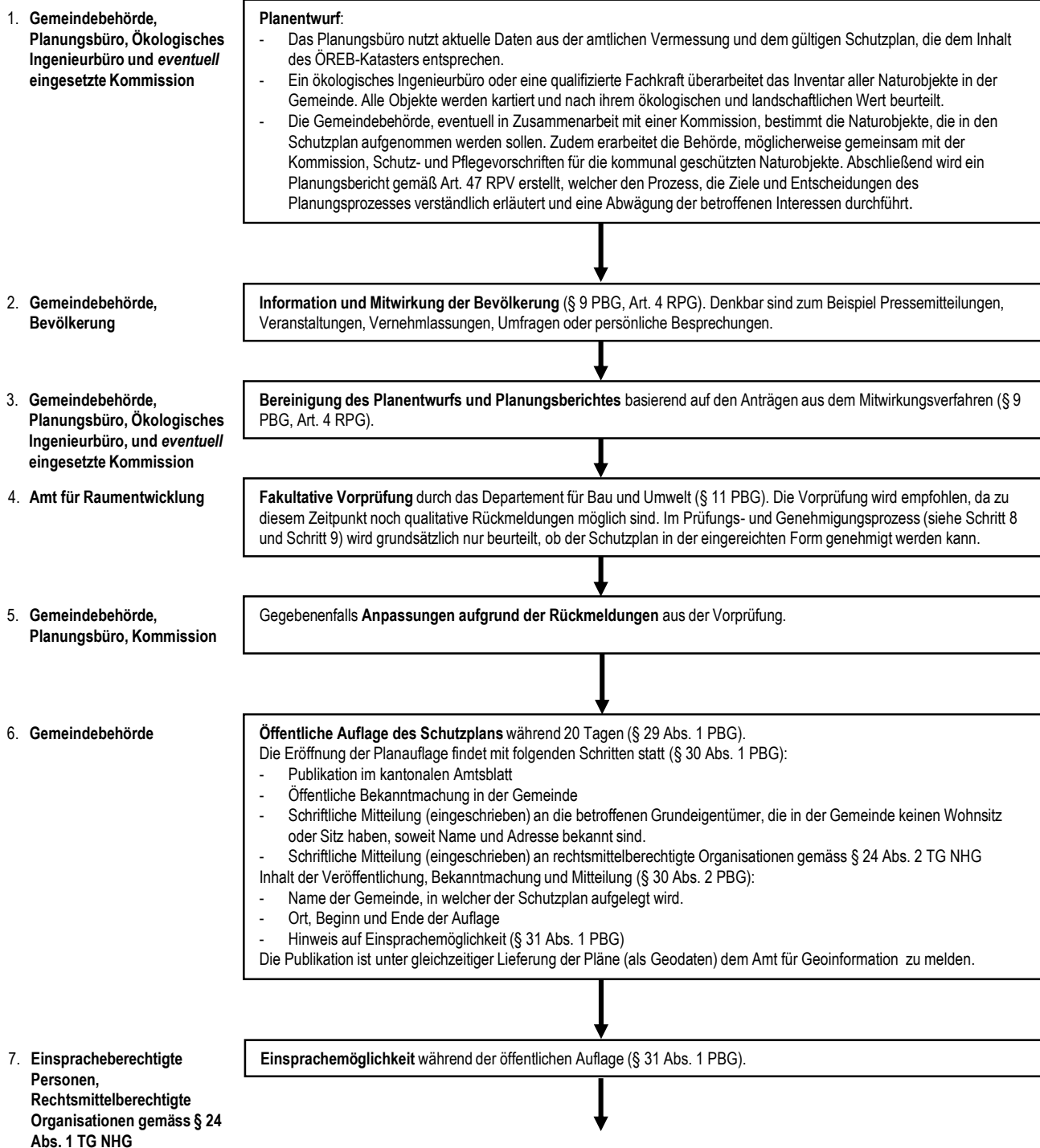
Zweck

Kommunale Naturobjekte können gemäß § 10 dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG) durch Reglemente, Nutzungspläne gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie mit Anordnungen durch einen Entscheid geschützt werden. Diese Anleitung dient den Gemeinden als Leitfaden bei der effizienten Überarbeitung des kommunalen Schutzplans für Naturobjekte, im Weiteren genannt "Schutzplan". Im ersten Teil wird der Ablauf des Überarbeitungsprozesses beschrieben und im zweiten Teil werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

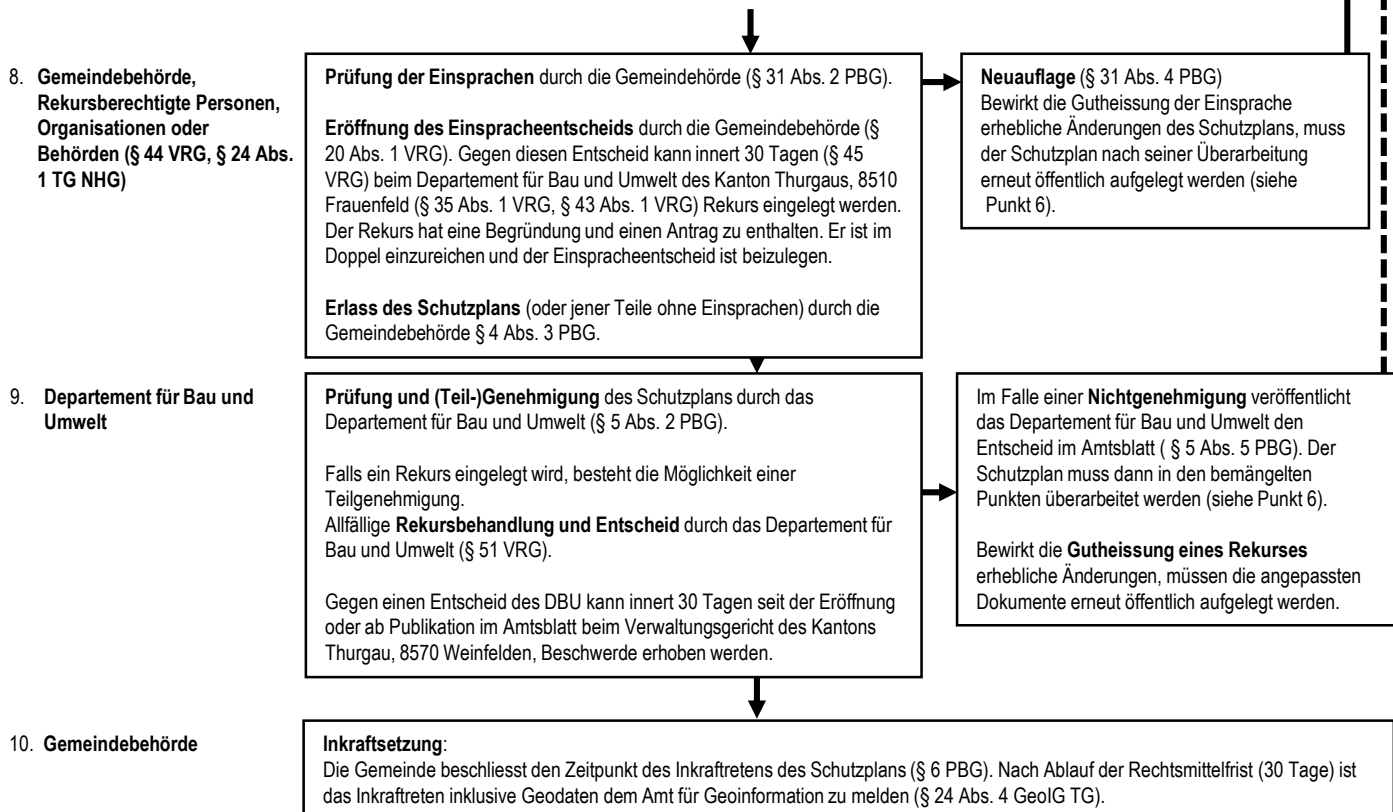
Ablauf des Überarbeitungsprozesses

WER?

WAS?



Fortsetzung auf der nächsten Seite



Häufige Fragen

Auf welchen rechtlichen Grundlagen stützt sich der Schutzplan?

Für den Schutz von ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen bestehen auf kommunaler Ebene mehrere Möglichkeiten. So können Naturobjekte in einen Schutzplan aufgenommen oder durch Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte unter Schutz gestellt werden. Der Schutzplan ist dabei nach § 10 TG NHG als Sondernutzungsplan nach PBG zu verstehen. Zum Schutzplan gehören gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG Reglemente oder Nutzungspläne, welche den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Naturobjekte sichern.

Wie häufig muss der Schutzplan überarbeitet werden?

Der Schutzplan ist ein Sondernutzungsplan und muss gemäss § 8 Abs. 3 PBG periodisch überprüft und bei erheblichen Veränderungen angepasst werden. Um eine gewisse Planbeständigkeit zu garantieren, ist ein Rhythmus von circa 10 – 15 Jahren üblich (vgl. Art. 15 Abs. 1 RPG). Passt die Gemeinde ihre Kommunalplanung der übergeordneten Planung nicht an oder weist die Kommunalplanung wesentliche Mängel auf, kann das Departement auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Massnahmen treffen. Die Gemeindebehörde ist anzuhören (§ 8 Abs. 4 PBG).

Wie lange dauert die Überarbeitung des Schutzplans?

Die Überarbeitung des Schutzplans dauert von der Initialisierung bis zur Inkraftsetzung circa zwei Jahre. Die Dauer ist abhängig von verschiedenen Schritten, wie Einsprachen oder Rekursen. In der Planung lohnt es sich zu berücksichtigen, dass eine Kartierung der Naturobjekte grundsätzlich nur von Mitte April bis Mitte September durchgeführt werden kann, da dann die meisten für Lebensräume charakteristischen Pflanzenarten (Zeigerarten) erkennbar sind und so zuverlässige Resultate entstehen.

Wann erfolgt die Unterschutzstellung über den Schutzplan und wann über den Zonenplan?

Über den **Schutzplan** werden Naturobjekte von kommunaler Bedeutung bestehend aus einem Lebensraumtyp (z.B. eine Hecke) geschützt. Dabei handelt es sich meist um punktförmige, lineare oder kleinflächige Objekte. Die fachgerechte Bewirtschaftung der Naturobjekte wird über die **Schutz- und Pflegevorschriften** oder zusätzlich über Bewirtschaftungsverträge geregelt.

Über den **Zonenplan** als Naturschutzplan, Naturschutzplan im Wald oder Naturschutzplan im Gewässer werden grosse, vielfältige Lebensräume geschützt. Namentlich sind dies:

- Alle Biotope von nationaler Bedeutung
- Grosse Naturschutzgebiete bestehend aus verschiedenen Lebensräumen (z.B. ein See mit grossen Feucht- und Streuwiesen in der Umgebung)
- Potenzielle Naturschutzgebiete, für welche eine Planung für eine Aufwertung besteht.
- Flächen, welche dem ökologischen Ausgleich dienen.

Auf § 14 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV) wird in den kommunalen Baureglementen verwiesen. Dieser Paragraph des PBV stellt nur den Erhalt des Naturschutzgebietes sicher. Weitere Bestimmungen und Nutzungseinschränkungen und insbesondere Pflegevorschriften sollten im Baureglement oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt werden. In Biotopen von nationaler Bedeutung und auf Parzellen im Eigentum des Staats Thurgau liegt diese Aufgabe beim Kanton.

Welcher Ablauf empfiehlt sich bei der Überarbeitung des Naturinventars?

1. Überprüfung bestehender geschützter Naturobjekte:

- Alle bestehenden geschützten Naturobjekte werden auf ihre Existenz und formelle Fehler überprüft, insbesondere in älteren Schutzpläne, die unpräzise eingezeichnet oder falsch kategorisiert waren.
- Unrechtmässig entfernte geschützte Naturobjekte müssen gemäß § 25 TG NHG auf Kosten des Verursachers ersetzt werden. Sollten im Rahmen der Überarbeitung verschwundene geschützte Naturobjekte gefunden werden, muss der Grundeigentümer zu Ersatz aufgefordert werden.

2. Kartierung und Klassifikation von Naturobjekten:

- Alle vorhandenen Naturobjekte in der Gemeinde werden kartiert und mit der Klassifikation «bemerkenswert», «schützenswert» oder «sehr schützenswert» versehen.
- Flächen, die bereits als Naturschutzzone geschützt sind, müssen nicht kartiert werden.
- Objekte mit der Klassifikation «schützenswert» und «sehr schützenswert» sind grundsätzlich als Naturobjekte im Schutzplan aufzunehmen, Ausnahmen sind nur in gut begründeten Fällen möglich.
- Naturobjekte mit der Klassifikation «bemerkenswert» können aufgenommen werden, aber auch ohne Begründung nicht aufgenommen werden.

Welche Unterlagen muss ich für die Vorprüfung und die Prüfung einreichen?

Für eine vollständige und effiziente Vorprüfung und Prüfung sind folgende Dokumente an das Departement für Bau und Umwelt zu schicken:

Pflicht:

- Neuer Schutzplan (1:5'000) / Differenzenplan (1:5'000)
- Schutz- und Pflegevorschriften
- Planungsbericht

Empfohlen:

- Plan aller Naturobjekte (1:5'000)
- Objektblätter der Naturobjekte
- Aktuell gültiger Schutzplan
- Aktuell gültiges Beitragsreglement, auch wenn dieses nicht im Rahmen der Schutzplanrevision überarbeitet wird.

Was wird öffentlich aufgelegt?

Schutzpläne sind Sondernutzungspläne, deren Änderungen gemäss Art. 33 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und § 29 Abs. 1 PBG öffentlich aufzulegen sind. Es steht der Gemeindebehörde frei, den gesamten Schutzplan oder lediglich die Änderungen aufzulegen. Wird der gesamte Schutzplan aufgelegt, können gegen alle Naturobjekte Rechtsmittel ergriffen werden, d.h. auch gegen sämtliche bereits geschützte Objekte. Deshalb soll in der Regel lediglich eine Änderungsauflage durchgeführt werden. Gegenstand dieser Auflage sollten nur jene Naturobjekte bilden, welche aus dem Schutzplan entlassen, neu aufgenommen oder bewusst nicht unter Schutz gestellt werden sollen.

Welche Pflichten hat die Gemeinde gegenüber rechtsmittelberechtigten Organisationen?

Eine rechtsverbindliche Nichtunterschutzstellung der im Planungsbericht beziehungsweise in den Anhängen aufgelisteten Objekte bedingt, dass der Planungsbericht den nach § 24 Abs. 1 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen vor der öffentlichen Auflage mit eingeschriebener Post oder A-Post sowie mit den Publikationsangaben nach § 30 Abs. 2 PBG zugestellt wird und Bestandteil der öffentlichen Auflage bildet, d.h. zusammen mit den Schutzplänen öffentlich aufgelegt wird (vgl. zum Ganzen: Kreisschreiben des DBU betreffend Mitteilungsverfahren bei Erlass von Schutzplänen und Schutzreglementen sowie Verbandsbeschwerderecht im Bereich Natur- und Heimatschutz von 24. Januar 2011). Bei der Genehmigung von Schutzplänen und -reglementen prüft das Departement für Bau und Umwelt, ob die vorgeschriebene ausdrückliche Mitteilung an die beschwerdeberechtigten Organisationen in geeigneter Form erfolgt ist. Im Genehmigungsgesuch zum Schutzplan hat die Gemeinde somit darzulegen, ob und bei welchen Objekten eine rechtsverbindliche Nichtunterschutzstellung vorgenommen werden soll. Selbstverständlich hat die Gemeinde die Freiheit, auf eine rechtsverbindliche Nichtunterschutzstellung zu verzichten. Sollen formelle Nichtunterschutzstellungen vorgenommen werden, ist im Genehmigungsgesuch das korrekte Verfahren nachzuweisen. Insbesondere sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Liste / Pläne zu den Objekten, welche nicht geschützt werden sollen.
- Kopie der Mitteilung an die beschwerdeberechtigten Organisationen
- Angaben zu den Organisationen, die angeschrieben wurden.

Welche Inhalte müssen in einem Planungsbericht behandelt werden?

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

- Grundlagen aus dem bestehenden Schutzplan
- Altes Naturinventar

2. Übergeordnete Gesetze und Vorgaben

- Ziele und Grundsätze des Natur- und Heimatschutzgesetzes (TG NHG § 1 und § 10) und des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3 RPG)
- des Bundes (Biotope von nationaler Bedeutung, Überregionale Wildtierkorridore, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN))
- des Kantons (Naturschutzgebiete im Kantonalen Richtplan (KRP), Gebiete mit Vernetzungsfunktion gemäss KRP)
- der Gemeinde (Kommunaler Richtplan Siedlung/Landschaft, Bau- und Gestaltungsvorschriften, Zonenplan)

3. Methodik

- Vorgehen bei der Überarbeitung des Naturinventars
- Auswahlverfahren der zu schützenden Naturobjekte

4. Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

- Aufnahme oder Entfernung eines Naturobjektes in oder aus dem Schutzplan mit einer fachlichen, nachvollziehbaren Begründung, inklusive Interessenabwägung
- Umgang mit Naturschutzgebieten gemäss KRP

5. Verfahren, Information und Mitwirkung

6. Zusammenfassung und Ausblick

7. Anhang (falls vorhanden)

Wo finde ich die entsprechenden Vorlagen und Merkblätter?

Anleitung Planungsbericht

Der Planungsbericht erfolgt gemäss Art. 47 RPV. Die Erläuterungen dazu können unter folgendem Link gefunden werden:

<https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/40514/PBG-Erl%C3%A4uterungen%20Kapitel%204:%20Sondernutzungspl%C3%A4ne.pdf>

Als Leitfaden für eine Erarbeitung des Planungsberichtes wird in der Ausgabe des Magazins "Raum & Umwelt" von Espace Suisse vom November 2018 "[Der Bericht zur Nutzungsplanung](#)" empfohlen.

Mustervorlage Schutz- und Pflegevorschriften

https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/135362/Mustervorlage_Schutz_und_Pflegevorschriften_Version_20221019%20.pdf?fp=1666346971528

Mustervorlage Kommunales Beitragsreglement

<https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/135361/Mustervorlage%20f%C3%BCr%20Beitragsreglement%20zu%20Schutzplan.pdf?fp=1666347073913>

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei fachlichen und inhaltlichen Fragen zum Schutzplan wenden Sie sich an die Fachstelle Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung (Tobias Schmid, 058 345 62 60, tobias.schmid@tg.ch)

Bei Fragen zur Lieferung von Geodaten wenden Sie sich an das Amt für Geoinformation (Manuel Vogelsang, 058 345 54 42, manuel.vogelsang@tg.ch)